

# GESETZBLATT

433

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 6. Juni 1956	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
20.5. 56	Preisverordnung Nr. 577. — Anordnung über die Behandlung von Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten bei der Preisbildung für Erzeugnisse in der volkseigenen Wirtschaft —	433
18.5. 56	Anordnung zur Regelung des Freibadewesens	433
29.5. 56	Anordnung über die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter	434
	Berichtigung	436

**Preisverordnung Nr. 577.**  
**— Anordnung über die Behandlung von Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten bei der Preisbildung für Erzeugnisse in der volkseigenen Wirtschaft —**

Vom 20. Mai 1956

\* Auf Grund des Abschnittes X Ziff. 11 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird folgendes angeordnet:

Die Preisbildung für Erzeugnisse, die als Ergebnis der Arbeit einer Forschungs- und Entwicklungsstelle oder auf Grund betrieblicher Weiterentwicklung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft produziert werden, hat grundsätzlich nach den geltenden Preisvorschriften — insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277) — zu erfolgen.

Sofern die Preise nicht als Vergleichspreise zu bestehenden Preisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse festgelegt werden können und von den nachgewiesenen Kosten auszugehen ist, gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Preisverordnung.

Die nach der Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen (GBl. I S. 669) aktivierten Kosten für abgeschlossene Arbeiten der Forschungs- und Entwicklungsstellen, aktivierten Anlaufkosten und Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren, die auf Grund der bestätigten Verrechnungspläne in die Produktionskosten verrechnet werden, sind für die gemäß § 1 vorzunehmende Preisbildung in der gleichen

Höhe kalkulationsfähig, in der nach den bestätigten Verrechnungsplänen eine Verrechnung in die Produktionskosten erfolgt. Die Preisbewilligung ist auf den Zeitraum zu beschränken, der den Verrechnungsplänen zugrunde gelegt wurde,

Nach § 13 der im § 2 genannten Anordnung erfolgt die Planung und Verrechnung der Weiterentwicklungskosten und der Kosten für die Typenreihen in den Betriebsgemeinkosten. Diese Weiterentwicklungskosten sind bei der Preisbildung bis zu der Höhe zu berücksichtigen, in der sie geplant sind,

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft

Berlin, den 20. Mai 1956

Ministerium der Finanzen  
I.V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
**zur Regelung des Freibadewesens.**

Vom 18. Mai 1956

Um allen Werktätigen in den Sommermonaten einen ungestörten Ablauf des Erholungsurlaubes zu gewährleisten und insbesondere an der Ostseeküste Behinderungen des Badens im Freien auszuschließen, wird folgendes angeordnet:

(1) Das Baden ohne Badebekleidung (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) an Orten, zu denen jedermann Zutritt hat, ist nur gestattet, wenn diese Orte ausdrücklich dafür von den zuständigen örtlichen Räten freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind oder das Baden ohne Badebekleidung von unbeteiligten Personen unter den gegebenen Umständen nicht gesehen werden kann.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder unter zehn Jahren.

(3) Badende haben jedes Verhalten zu unterlassen\* das geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen.